

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 202.

Dienstag den 21. Juli.

1863.

## Bekanntmachung.

In die Liste der Stimmberechtigten und Wählbaren für die Landtagswahl aus dem Handels- oder Fabrikstande ist nach §. 41 des Gesetzes vom 19. October 1861, wenn mehrere öffentlich angezeigte Theilhaber bei einem Geschäfte vorhanden sind, und der auf ihren Geschäftsantheil fallende Theil der gemeinsamen Gewerbesteuer den Wahlcensus nicht erreicht, nur Einer aufzunehmen.  
Nach §. 16 desselben Gesetzes steht, wenn die persönlich dazu Befähigten nicht eine Vereinbarung getroffen und angezeigt, dem ältesten unter ihnen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu, und soll bei Gleichheit des Alters das Loos entscheiden.  
Da nun die Revision der Wahlliste in Kurzem beendigt sein wird, so weisen wir auf die erwähnte Gesetzesbestimmung hiermit besonders hin und fordern die Betheiligten hiermit auf, die diesfallsigen Anzeigen über etwa getroffene Vereinbarungen baldigst an uns gelangen zu lassen. — Leipzig, den 18. Juli 1863.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.

## Bekanntmachung.

Die obrigkeitliche Aufsicht über die Fiactes und concessionirten Einspänner wird vom 1. August dieses Jahres bis auf Weiteres vom Polizeiamte übernommen.  
Der Rath behält sich nur die Entschliegung über die Zahl der Wagen, die Tage und die Stationsplätze, so wie, beziehentlich auf Antrag des Polizeiamtes, über Ertheilung und Entziehung der Concession vor.  
Es sind jedoch vom gedachten Tage an alle hierauf bezüglichen Anträge, Gesuche und Beschwerden bei dem Polizeiamte anzubringen, welches sich nach Befinden mit dem Rathe in Vernehmen setzen wird.  
Uebrigens sind die Aufsichtsbeamten des Rathes angewiesen, die Fiactes und concessionirten Einspänner mit zu überwachen und es ist daher selbstverständlich auch deren Anordnungen nachzugehen.  
Leipzig, den 20. Juli 1863. Der Rath der Stadt Leipzig. Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Mehler. Schleißner.

## Bekanntmachung.

Die obrigkeitliche Aufsicht über die Packträger wird vom 1. August dieses Jahres an bis auf Weiteres vom Polizeiamte übernommen, während der Rath sich nur die Bestimmung der Stationsplätze vorbehält. Es sind daher von gedachtem Tage an alle Anträge, Gesuche und Beschwerden, welche sich auf das Institut der Packträger beziehen, bei dem Polizeiamte anzubringen.  
Uebrigens sind die Aufsichtsbeamten des Rathes angewiesen, den durch die Packträger vermittelten Verkehr mit zu überwachen und es ist daher selbstverständlich auch deren Anordnungen nachzugehen.  
Leipzig, den 20. Juli 1863. Der Rath der Stadt Leipzig. Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Mehler. Schleißner.

## Bekanntmachung.

An der Heiligen-Brücke vor dem Frankfurter Thore sollen Mittwoch den 22. Juli Nachmittags 3 Uhr einige alte Brückenbauhölzer gegen Baarzahlung versteigert werden.  
Leipzig, den 20. Juli 1863. Des Rathes der Stadt Leipzig Forst- und Oekonomie-Deputation.

## Frauen und — Telegraphie!

Das Tageblatt brachte vor Kurzem einen Aufsatz: „Ueber die Stellung der Frauen zur Industrie. Von Professor S. Schwarz in Breslau.“ Am Schlusse desselben kommt der Verfasser auch nach, diejenigen Beschäftigungen besonders anzudeuten, welche nach seiner Meinung vorzugsweise geeignet sind, den Frauen angewiesen zu werden, und er verweist hier mit sichtlich Vorliebe bei der Telegraphie.

Die Art und Weise aber, wie er diesen „Arbeitszweig“ zur Darstellung bringt, verräth eine vollständige Unkenntniß sowohl von dem Wesen der Telegraphie überhaupt, wie insbesondere von der technischen Handhabung derselben, und sie ist ganz geeignet, im Publicum eine irrige Ansicht von der Stellung und Beschäftigung eines Telegraphen-Beamten zu verbreiten. Es dürfte daher gerechtfertigt erscheinen, hier einige Worte zur Berichtigung zu sagen.

Zunächst muß der in gedachtem Artikel enthaltene Behauptung widersprochen werden, daß man „bei uns die Gelegenheit, welche die Staats- und Eisenbahn-Telegraphen darzubieten, auf Eifrigkeit benutzt habe, um eine Anzahl ausgebildeter, civilverpflichteter Militairs unterzubringen“; denn, soviel uns bekannt, berechtigt in allen dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine angehörigen Staaten nur die Befähigung zum Eintritt in den Telegraphen-Dienst und es mag als eine nach dieser Richtung hin besonders bezeichnende Thatsache angeführt sein, daß —

einen größeren deutschen Staat ausgenommen — nicht „ausgebildete Militairs“, sondern beinahe ausschließlich und nur mit wenig Ausnahmen junge Männer aus dem Civilstande zum Telegraphen-Dienste herangebildet werden. Daß die Regierungen nicht unterschätzen, die Wichtigkeit der Stellung eines Telegraphen-Beamten nicht unterschätzen, geht daraus hervor, daß in den meisten Staaten die Anstellung derselben abhängig gemacht wird zuvörderst von einer Prüfung über den allgemeinen Bildungsgrad — in Bayern wird sogar technische Bildung erfordert — sodann aber speciell über die Kenntniß mehrerer lebender Sprachen, der Physik, insoweit sie die Telegraphie berührt, Geographie u. s. w. und erst nach bestandnem Examen erfolgt in einem mehrmonatlichen Course die praktische Anlernung des Aspiranten.

Wäre die, gelinde gesagt, sehr — naive Ansicht des Verfassers richtig, „daß die ganze Arbeit des Telegraphisten im Wesentlichen darin bestünde, eine Taste bald in langsamerem, bald in schnellerem Tempo niederzudrücken“ und hinge also die Befähigung dazu nur von der physischen Kraft, den Taster zu regieren, ab, so müßte man sich billig fragen, warum man das Contingent für das Telegraphen-Personal nicht aus Kreisen recrutirt, bei denen wohl die körperliche Kraft, einen Taster zu drücken, zu präsumiren, jene andere Kraft aber, die man der körperlichen entgegenzustellen pflegt, in verschwindend geringem Maße wahrzunehmen ist.

Wenn der Verfasser die Verwendung der Frauen bei der Telegraphie in England betont, so soll allerdings zugegeben werden, daß man vor mehreren Jahren versuchsweise Frauen beim Tele-